

Hausordnung des Schülerinnenruderverbandes am Wannsee e.V.

Während der Ruderzeiten dürfen sich Gäste nicht auf dem Bootsplatz unten am Wasser aufhalten.

1. Das Eingangstor ist immer zu schließen. Das gesamte Gelände ist sicher umzäunt und nur durch das Eingangstor begehbar.
2. Autos müssen außerhalb des Geländes in der Bismarckstraße geparkt werden. Grundsätzlich dürfen nur unterrichtende LehrerInnen auf dem Gelände parken.
3. Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten.
4. Fackeln dürfen auf dem Gelände nicht entzündet und gestellt werden, auch ansonsten kein Feuer gemacht werden.
5. Grillen ist grundsätzlich verboten, es sei denn mit Elektrogrill.
6. Müll wird bei uns getrennt entsorgt- Container stehen am Eingang des Geländes.
7. Von den Stegen aus darf auf keinen Fall gebadet werden, etwa fünf Minuten von unserem Gelände entfernt gibt es eine Badestelle.
8. Auf den Stegen darf nicht gerannt und geschaukelt werden.
9. Die Tischtennisplatten sind für alle da! Es gibt genügend Schläger und Bälle. Diese bitte nach Gebrauch wieder in den Schrank vor der Mädchentoilette zurücklegen.
10. Keine Haustiere und Hunde!!!
11. Vom SRVaW geliehene Boote müssen nach Nutzung von dem dienst-habenden Bootswart abgenommen werden.
12. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. (Mülleimer geleert)
13. Vorgefundene oder entstandene Schäden bitte umgehend melden.
14. Die Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.
15. Auf dem Gelände des SRVaW gelten generell die für die Berliner Schulen geltenden jeweils aktuellen Coronaschutzmaßnahmen. Der SRVaW hat die auf dem Bootsgelände und in allen geschlossenen Räumen geltenden Regeln noch mal in dem Schreiben: Hygienemaßnahmen des SRVaW konkretisiert.

01.04.2022

Hygienemaßnahmen des SRVaW zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr von SARS-CoV-2

1. Hände waschen oder desinfizieren sowohl vor dem Ruder-betrieb als auch danach.
2. Empfehlung: Im Haus FFP2-Maske oder medizinische Maske tragen.
3. Draußen/Bootshalle: Wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, wird weiterhin empfohlen eine Maske zu tragen.
4. Enge Gruppenbildung vermeiden und Abstand von 1,5m anstreben.
5. Es besteht eine Testpflicht aufgrund eines Schreibens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 29.03.2022, dass durch die neue landesweite „Basisschutzmaßnahmen-verordnung“ geregelt wird. Entsprechend gilt ab dem 1. April 2022:
 - A. „Ab dem 1. April gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen.“ D.h., der Testpflicht unterliegen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals sowie sonstige an der Schule tätige Personen.
 - B. Bis auf weiteres bleibt die dreimalige wöchentliche Testung bestehen. Schülerinnen und Schüler erfüllen die Testpflicht:
 - durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder
 - durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Corona-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.
 - C. Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals sowie sonstige an der Schule tätige Personen erfüllen die Testpflicht:
 - durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder
 - durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Corona-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.

Die unter Punkt 5 erwähnte Testpflicht gilt für alle Personen, die mit den Schülern in Kontakt kommen.